

Vf. 40-IV-14 (HS)
41-IV-14 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn S.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Curt-Matthias Engel,
Otto-Schill-Straße 7, 04109 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 17. Juli 2014

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**

G r ü n d e :

A.

Mit seiner am 2. Juli 2014 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen erhobenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen einen Haftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 13. Mai 2014 sowie einen Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 26. Mai 2014 (1 Ws 129/14 und 1 Ws 130/14), mit dem im Rahmen der besonderen Haftprüfung die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet und die Beschwerde gegen den Haftbefehl des Landgerichts vom 13. Mai 2014 (8 KLS 105 Js 61599/12) für erledigt erklärt wurde. Zugleich beantragt er, ihn unter Aufhebung des bestehenden Haftbefehls im Wege einer einstweiligen Anordnung aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

Der Beschwerdeführer befand sich vom 24. September bis zum 11. Oktober 2013 sowie seit dem 4. Dezember 2013 wegen des dringenden Verdachts des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Untersuchungshaft. Am 17. April 2014 wurde die Anklageschrift gegen den Beschwerdeführer erstellt und der Abschluss der Ermittlungen in den Akten verfügt. Der Beschwerdeführer wird danach des vorsätzlichen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 12 Fällen sowie in einem weiteren Fall (Tat 13) unter Mitführung von Waffen beschuldigt. Die Anklageschrift wurde dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers mit Verfügung des Landgerichts Leipzig vom 25. April 2014 am 30. April 2014 zugestellt.

Am 12. Mai 2014 fand auf Antrag des Beschwerdeführers eine mündliche Haftprüfung vor der nach Anklageerhebung zuständigen 8. Strafkammer des Landgerichts Leipzig (8 KLS 105 Js 61599/12) statt, mit Beschluss vom 13. Mai 2014 wurde ein neuer Haftbefehl erlassen. Der Beschwerdeführer sei des vorsätzlichen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 9 Fällen (Taten 1 bis 9 der Anklageschrift) sowie in einem weiteren Fall (Tat 13 der Anklageschrift) unter Mitführung von Waffen dringend verdächtig, hinsichtlich der Tatvorwürfe 10 bis 12 sei ein dringender Tatverdacht nicht ersichtlich. Es bestehe der Haftgrund der Wiederholungsgefahr. Das Verfahren sei bislang mit der gebotenen Beschleunigung geführt worden. Hauptverhandlungstermine seien ab dem 25. August 2014 abgestimmt worden, ein früherer Beginn sei aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheiten des Verteidigers des Beschwerdeführers bzw. des Vorsitzenden und der Berichterstatter nicht möglich. Der Haftbefehl wurde nicht verkündet, eine Ausfertigung wurde dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers am 13. Mai 2014 zugestellt, noch am selben Tag legte der

Beschwerdeführer Beschwerde ein und rügte u. a. den Umstand, dass der Haftbefehl nicht verkündet worden sei.

Mit Beschluss vom 26. Mai 2014, dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers zugegangen am 2. Juni 2014, ordnete das Oberlandesgericht Dresden im Rahmen der ersten besonderen Haftprüfung die Fortdauer der Untersuchungshaft an und erklärte die Beschwerde gegen den Haftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 13. Mai 2014 für erledigt. Mit Schriftsatz vom 6. Juni 2014 erhob der Beschwerdeführer Anhörungsrüge und Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts, mit der er unter anderem rügt, dass das Oberlandesgericht eine Verkündung des Haftbefehls nicht für nötig gehalten hat bzw. eine Auseinandersetzung mit der Frage der Notwendigkeit einer Zustellung nicht erfolgt sei.

Mit Beschluss vom 3. Juli 2014 wurde die Anklage im Wesentlichen unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen, das Hauptverfahren wurde vor der 8. Großen Strafkammer des Landgerichts Leipzig eröffnet. Der Haftbefehl vom 13. Mai 2014 blieb nach Maßgabe des Eröffnungsbeschlusses aufrechterhalten und in Vollzug.

Der Beschwerdeführer sieht sich in seinem Freiheitsgrundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf, seinem Anspruch auf ein faires und zügiges Verfahren (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf) sowie auf Gewährung von rechtlichem Gehör verletzt. Bei der Anwendung einfachen Rechts durch die Gerichte sei gegen die Grundrechte des Beschwerdeführers verstoßen worden, insbesondere seien der Inhalt und die Tragweite seines Freiheitsgrundrechts verkannt worden. Inhalt und Umfang der Begründungen der ergangenen Haftbefehle werde den Anforderungen der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden sowie des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs nicht gerecht. Aufgrund der erforderlichen Folgenabwägung sei der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten, die dem Beschwerdeführer aufgrund des Vollzugs der Haft drohenden Nachteile wögen schwerer als das Interesse des Staates an einer weiteren Inhaftierung.

Das Staatsministerium der Justiz und für Europa hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

I.

Es kann offen bleiben, ob die Verfassungsbeschwerde mangels Rechtswegerschöpfung oder aus Gründen der Subsidiarität unzulässig ist.

1. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) rügt, ist der fachgerichtliche Rechtsweg nicht erschöpft (§ 27

Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG).

Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde setzt gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 SächsVerfGHG regelmäßig die Erschöpfung des fachgerichtlichen Rechtswegs voraus, zu dem auch die Erhebung der Anhörungsrüge gemäß § 33a StPO gehört (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. März 2010 – Vf. 99-IV-09 – st. Rspr.). Der Beschwerdeführer hat am 6. Juni 2014 eine – nicht offensichtlich unzulässige oder aussichtslose – Anhörungsrüge erhoben, über die das Oberlandesgericht noch nicht entschieden hat.

2. Auch die Rüge einer Verletzung seines Freiheitsgrundrechts (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Sächs-Verf) wäre aus Gründen der Subsidiarität grundsätzlich erst nach einer Entscheidung über die Anhörungsrüge zulässig.

Wird mit der Verfassungsbeschwerde bezüglich eines mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbaren Beschlusses neben einem Gehörsverstoß zugleich die Verletzung weiterer Grundrechte gerügt, stellt die Anhörungsrüge auch gegenüber einer hierauf gestützten Verfassungsbeschwerde einen vorrangig zu ergreifenden Rechtsbehelf dar (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. März 2010 – Vf. 99-IV-09 – st. Rspr.). Auf den Antrag nach § 33a StPO hat das Gericht einem festgestellten Gehörsverstoß abzuhelpen, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Anhörungsrüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Erlass der beschwerenden Entscheidung befand; dabei bietet das wiedereröffnete fachgerichtliche Verfahren zugleich die Gelegenheit, auch andere verfassungsrechtliche Mängel zu beseitigen (SächsVerfGH, a.a.O.). Der in § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG zum Ausdruck kommende Subsidiaritätsgrundsatz verlangt, dass ein Beschwerdeführer über das Gebot der Rechtswegerschöpfung im engeren Sinne hinaus auch alle sonstigen prozessualen Möglichkeiten ergreift, um vor den Fachgerichten die Korrektur behaupteter Grundrechtsverletzungen zu erreichen. Auch im Hinblick auf die Rüge einer Verletzung des Freiheitsgrundrechts ist aus den o. g. Gründen zunächst eine Entscheidung über die Anhörungsrüge abzuwarten.

3. Ob es dem Beschwerdeführer nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG vorliegend ausnahmsweise nicht zugemutet werden kann, die Entscheidung über die fachgerichtliche Anhörungsrüge abzuwarten, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Zwar erscheint der Zeitablauf angesichts des Umstands, dass es sich um eine Anhörungsrüge gegen eine Entscheidung im Rahmen der besonderen Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO handelt, erheblich, allerdings hat sich der Beschwerdeführer ausdrücklich eine ergänzende Begründung der Anhörungsrüge nach ergänzender Akteneinsicht, die noch nicht gewährt wurde, vorbehalten.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist jedenfalls deshalb unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen nicht genügt.

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.).

2. Diesen Anforderungen genügt das Beschwerdevorbringen nicht.

a) Soweit der Beschwerdeführer ausdrücklich die Feststellung begehrt, durch die auf die Beschwerde gegen den Haftbefehl des Landgerichts Leipzig ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf sowie Art. 17 und 78 SächsVerf verletzt zu sein, verkennt er, dass das Oberlandesgericht eine Entscheidung über die Beschwerde nicht getroffen hat. Es hat vielmehr im besonderen Haftprüfungsverfahren nach §§ 121, 122 StPO über die Fortdauer der Untersuchungshaft entschieden. Diesem Verfahren kommt grundsätzlich der Vorrang zu, weil es zu einer umfassenden Überprüfung der Frage der Haftfortdauer führt. Durch die Entscheidung im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121, 122 StPO erledigt sich eine Haftbeschwerde deshalb grundsätzlich von selbst; sie wird gegenstandslos (BGH, Beschluss vom 14. Juni 2012 – AK 18/12, StB 7/12 –, juris). Etwas anderes gilt nur dann, soweit die Entscheidung im Haftprüfungsverfahren nicht zu dem Erfolg führen kann, der dem Beschuldigten im Falle einer Beschwerdeentscheidung beschieden wäre. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers lässt sich nicht entnehmen, inwieweit er durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts, mit der die Beschwerde gegen den Haftbefehl des Landgerichts Leipzig für erledigt erklärt wird, in seinen Grundrechten verletzt sein könnte.

b) Geht man zugunsten des Beschwerdeführers davon aus, dass er nicht nur den Haftbefehl des Landgerichts vom 13. Mai 2014, sondern auch die mit Beschluss vom 26. Mai 2014 getroffene Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Haftfortdauer nach §§ 121, 122 StPO zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde machen möchte, weil er sich insgesamt gegen eine Fortdauer der Untersuchungshaft wendet, genügt diese den Begründungsanforderungen ebenfalls nicht.

aa) Die Beschwerdebegründung zeigt eine mögliche Verletzung des Freiheitsgrundrechts aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf nicht auf.

(1) Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angelegt. Daher ist der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten

(SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]; st. Rspr.).

(2) Eine mögliche Verletzung des Freiheitsgrundrechts ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen, soweit der Beschwerdeführer die Sachverhaltswürdigung des Oberlandesgerichts mit der Begründung angreift, ein dringender Tatverdacht bestehe nicht.

Die tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts unterliegt nur begrenzter verfassungsgerichtlicher Überprüfung (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juli 2006 – 60-IV-06 [HS]/61-IV-06 [e.A.]; SächsVerfGH, Beschluss vom 11. Dezember 2003 – 79-IV-03).

Die Darlegungen des Beschwerdeführers lassen nicht erkennen, dass die Annahme eines dringenden Tatverdachts in Bezug auf die im Haftbefehl vom 13. Mai 2014 angeführten Taten willkürlich erfolgt ist oder dass ihr eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von Inhalt und Tragweite des Freiheitsgrundrechts zugrunde liegt. Das Oberlandesgericht hat die Dringlichkeit des Tatverdachts tatrichterlich gewürdigt und dies unter Verweis auf die Anklageschrift und die Ermittlungsergebnisse nachvollziehbar begründet.

(3) Dass das Oberlandesgericht in willkürlicher Weise oder unter Verkennung des Gewährleistungsgehaltes des Grundrechts eine Wiederholungsgefahr angenommen haben könnte, lässt sich dem Beschwerdevorbringen ebenfalls nicht entnehmen. Das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr wurde nachvollziehbar mit den einschlägigen Vorverurteilungen begründet und begegnet – auch unter Berücksichtigung der Dauer des Ermittlungsverfahrens und der Unterbrechung der Untersuchungshaft – keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

(4) Mit den Ausführungen des Oberlandesgerichts zu den wichtigen Gründen im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO, die den Abschluss eines erstinstanzlichen Verfahrens bisher verhindert haben, setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Angesichts der nach einer ausführlichen Darstellung der konkreten Verfahrensabläufe durch das Oberlandesgericht gezogenen Schlussfolgerung, der in Haftsachen zu beachtende Beschleunigungsgrundsatz sei gewahrt, hätte der Beschwerdeführer aufzeigen müssen, inwieweit die getroffenen Feststellungen nach seiner Auffassung unzutreffend sind oder die Ausführungen des Oberlandesgerichts insoweit die Anforderungen an die Begründungstiefe nicht wahren. Allein der Umstand, dass an verschiedenen Stellen der umfangreichen Begründungsschrift ohne konkreten Bezug zum Inhalt der angegriffenen Entscheidung gerügt wird, das Verfahren sei nicht beschleunigt geführt, die Frage der Verhältnismäßigkeit sei nicht ausreichend geprüft und die gerichtlichen Entscheidungen seien nicht ausreichend begründet worden, genügt den Anforderungen an eine ausreichende Beschwerdebegründung im Hinblick auf eine Rüge der Verletzung des Freiheitsgrundrechtes nicht. Der

Verfassungsgerichtshof ist auch nicht verpflichtet, den umfassend zitierten Vortrag des Beschwerdeführers in vorangegangenen Beschwerdeverfahren auf einschlägiges Vorbringen zu prüfen. Ein möglicherweise auch verfassungsrechtlich bedeutsamer Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot ist daher nicht hinreichend dargelegt.

(5) Die Möglichkeit einer Verletzung des Freiheitsgrundrechts ergibt sich schließlich auch nicht aus dem Umstand, dass das Oberlandesgericht seiner Entscheidung den Haftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 13. Mai 2013 zugrunde gelegt hat, obwohl dieser dem Beschwerdeführer nicht im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bekanntgegeben worden war.

Zwar besteht Einigkeit, dass § 115 StPO auch auf einen erweiterten Haftbefehl eines schon in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten Anwendung findet, so dass die persönliche Vernehmung gemäß § 115 Abs. 2 und 3 StPO auch in diesem Fall erfolgen muss (BVerfG, Beschluss vom 20. September 2001 – 2 BvR 1144/01 – StV 2001, 691f.; OLG Hamm, Beschluss vom 13. September 2012 – III-1 Ws 469/12, 1 Ws 469/12 – juris; Beschluss vom 5. Februar 2009 – 3 Ws 39/09 – juris; Beschluss vom 21. April 1998 – 2 BL 62/98 – NStZ-RR 1998, 277 ff.; Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 26. September 2007 – 1 Ws 365/07 – juris; OLG Braunschweig, Beschluss vom 23. Januar 2007 – HEs 9 – 11/06 – juris; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 24. Juli 2003 – 2 Ws 164/03 – NStZ-RR 2003, 346f.). Soll der Vollzug der Untersuchungshaft auf einen neuen Haftbefehl gestützt werden, so hat das Gericht im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Erlass des Haftbefehls den Beschuldigten zu vernehmen und anschließend über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls zu entscheiden (BVerfG, a.a.O.). Unterlässt es dies, erhält der Vollzug des nicht ordnungsgemäß verkündeten Haftbefehls den Makel der rechtswidrigen Freiheitsentziehung (BVerfG, a.a.O.).

Diesen Anforderungen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht vorliegend Genüge getan. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass das Oberlandesgericht die mangelnde Verkündung des Haftbefehls durch das Landgericht nicht beanstandet hat. Gegenstand der nach Anklageerhebung vom Beschwerdeführer beantragten mündlichen Haftprüfung war das Begehren des Beschwerdeführers, den Haftbefehl aufzuheben, sowie der Antrag der Staatsanwaltschaft, den Haftbefehl der Anklageschrift anzupassen und im Umfang der dort angeklagten Taten zu erlassen. Der Beschwerdeführer hatte die Möglichkeit, sich zu den ihm aus der bereits zugestellten Anklageschrift bekannten Taten sowie sämtlichen für den Erlass eines Haftbefehls relevanten Umständen zu äußern, er hatte die Möglichkeit, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften, die Kammer konnte sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen unmittelbaren Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen. Die Möglichkeit eines durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts perpetuierten Verfahrens- und zugleich Verfassungsverstosses ist nicht dargelegt.

- bb) Es ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass das Oberlandesgericht gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verstoßen hat, weil es sich in seinem Beschluss nicht ausdrücklich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob der Haftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 13. Mai 2013 deshalb unwirksam ist, weil er dem Beschwerdeführer nicht im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bekanntgegeben, sondern im Anschluss an eine mündliche Haftprüfung übersandt wurde.
- cc) Soweit der Beschwerdeführer sich in seinen Ansprüchen auf ein faires Verfahren und auf die Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt sieht, dass seinem Verteidiger keine umfassende Akteneinsicht – auch in Ermittlungsakten gesondert Verfolgter Personen – gewährt worden sei, genügt sein Vortrag den Begründungsanforderungen ebenfalls nicht.

Allerdings zählt das Gebot fairer Verfahrensführung zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens, insbesondere des Strafverfahrens mit seinen möglichen einschneidenden Auswirkungen für den Beschuldigten.

Der Beschwerdeführer hat nicht dargetan, dass das Oberlandesgericht diese Anforderungen verfehlt haben könnte. Weder dem Landgericht noch dem Oberlandesgericht lagen bei der Entscheidung Akten vor, die dem Verteidiger des Beschwerdeführers nicht im Rahmen der mehrfach beantragten und gewährten Akteneinsicht zur Verfügung gestanden haben.

III.

Im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung des Anspruchs auf ein zügiges Verfahren aus Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf kann dahinstehen, ob diese Verfassungsnorm im Wege der Spezialität durch Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf verdrängt wird. Jedenfalls ist der Beschwerdeführer nicht nach §§ 198, 199, 201 GVG vorgegangen (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Oktober 2012 – Vf. 42-IV-12; Beschluss vom 10. Dezember 2012 – Vf. 78-IV-12, st. Rspr.) und hat auch nicht dargelegt, dass die Voraussetzungen von § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG erfüllt sind.

C.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

D.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

E.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Trute

gez. Versteyl